

VCI-STELLUNGNAHME

Zum SPRIND-Freiheitsgesetz – SPRIND-FG

Der VCI begrüßt den vorliegenden Referentenentwurf eines „Gesetzes zur Befreiung der Bundesagentur für Sprunginnovationen (SPRIND) durch Flexibilisierung ihrer rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen (SPRIND - Freiheitsgesetz – SPRINDFG)“.

Das BMBF beabsichtigt mit dem vorliegenden Entwurf, „*die rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen für die Agentur für Sprunginnovation umgehend substanziell [zu] verbessern, damit sie freier agieren und investieren kann*“ (KoaV 2021). Kernanliegen des vorliegenden Gesetzesentwurfs sind nach Darstellung des BMBF:

- „Die SPRIND soll **durch eine Beleihung** über die Förderung von Ideen mit Sprunginnovationspotential selbstständig und auch schneller als bisher entscheiden können. Der Entscheidungsprozess würde dadurch **weniger bürokratisch**. Diese Verbesserung wird für die Identifizierung und Förderung von disruptiven Innovationen als elementares Erfolgskriterium angesehen.
- Zukünftig soll die SPRIND durch ein **erweitertes Finanzierungsinstrumentarium** in sämtlichen Entwicklungsschritten einer Sprunginnovation – von einem sehr frühen Stadium bis hin zur marktnahen Umsetzung – passgenau unterstützen können. Die Spannweite dieser Instrumente reicht von erweiterten Validierungen in frühen Phasen über die Förderung von Beschleunigungsschritten bis hin zur Beteiligung an Unternehmensgründungen. Dabei sollen entsprechend den Erwartungen der Innovatorinnen und Innovatoren sowohl öffentlich-rechtliche als auch privatrechtliche Finanzierungen genutzt werden können.
- **Selbstbewirtschaftungsmittel** in angemessener Höhe sollen gesetzlich abgesichert werden, wodurch ihre finanziellen Rahmenbedingungen deutlich verbessert werden.
- Die SPRIND und ihre Tochtergesellschaften sollen – soweit erforderlich – auch **oberhalb des Niveaus des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst** agieren können (Ausnahmen vom Besserstellungsverbot).“

Der aktuell vorliegende Referentenentwurf formuliert diese Intentionen in erster Näherung gut aus. Dennoch besteht aus Sicht des VCI Verbesserungs- bzw. Klärungsbedarf, damit die neue Agentur ihre Aufgaben im Sinne der Unternehmen der Chemie- und Pharmaindustrie möglichst effektiv erfüllen kann. Die Anmerkungen des VCI beziehen sich dabei auf folgende Abschnitte des Gesetzesentwurfs:

Zu § 3 Finanzierung

Die Finanzplanung von langfristig ausgerichteten Projekten zur Beförderung von Sprunginnovationen muss über mehrere Jahre hinweg stabile finanzielle Rahmenbedingungen bieten. Aus VCI-Sicht ist hier, wünschenswerterweise auch in anderen Förderprogrammen, eine vom aktuellen Bundeshaushalt unabhängige Bewirtschaftung der Finanzierungsmittel sicherzustellen. Kern insbesondere der Förderung von Innovationen in höheren Risikostufen ist ein langfristig

verbindlicher stabiler rechtlicher und finanzieller Rahmen, der den beteiligten Unternehmen eine Perspektive für ihre mehrjährige Finanzplanung zur Beteiligung an Sprunginnovationsprojekten ermöglicht.

Die derzeitige Finanzplanung in Jahrestanchen, die nicht nur bei der SPRIND selbst, sondern auch bei den Tochtergesellschaften Anwendung findet, bietet nicht die notwendige Flexibilität für die Finanzierung hochrisikoreicher Projekte mit Sprunginnovationspotenzial.

Es ist zur Förderung von Projekten in dieser Innovationshöhe wichtig, dass die Programme entsprechend großzügig ausgestattet sind, um mehrere Projektphasen in den notwendigen Größenordnungen erfolgreich durchführen zu können; einzelne Projekte sollten Dimensionen erreichen, wie diese beispielsweise im Rahmen der „Innovationsallianzen“ aus der ersten Hightech-Strategie der Bundesregierung realisiert wurden.

Rückfließende Einnahmen zum Beispiel nicht abgerufene Projektmittel über Lizenzierung und Patente sollten daher der Agentur weiterhin zur Verfügung stehen, ggf. z.B. über einen Fonds. Selbstbewirtschaftungsmittel der Agentur sollten demnach also nicht in den Bundeshaushalt zurückgeführt werden müssen, sondern bei der Agentur verbleiben, damit diese die notwendige Budgetflexibilität behält: § 3, Abs 3. sollte sicherstellen, dass die finanziellen Rückflüsse vollumfänglich in der SPRIND verbleiben dürfen.

Zu § 4 Beteiligung an Unternehmen

Bei Fragen der Genehmigung von Unternehmensbeteiligung seitens der SPRIND sollten die für außeruniversitäre Forschungseinrichtungen nach Wissenschaftsfreiheitsgesetz festgelegten Fristen zu Grunde gelegt werden. Eine möglichst zügige Entscheidungsfindung ist wichtig für alle beteiligten Stakeholder. Die in § 4, Abs. 2 vorgesehene Dauer von drei Monaten ist zu lang und im Sinne einer schnellen Finanzierungsentscheidung nicht zielführend und sollte an die Zeitspanne von 4 Wochen für eine Genehmigung der Beteiligung an Unternehmen nach Wissenschaftsfreiheitsgesetz angelehnt werden.

Zu § 5 Einschränkung des Besserstellungsverbots

Die SPRIND steht im internationalen Wettbewerb hinsichtlich ihrer Projekte und Projektakteuren und nicht zuletzt ihrer eigenen Mitarbeiter. Sie muss sich daher in ihren Geschäftsbedingungen an internationalen Maßstäben orientieren, insbesondere muss sie in der Lage sein, für Kooperationen und Beschäftigungsverhältnisse internationale Experten anzuziehen. In Fragen der Bezahlung muss sich die SPRIND daher an internationalen Gepflogenheiten orientieren. Es ist zu begrüßen, dass der vorliegende Gesetzesentwurf das Besserstellungsverbot aussetzen will; allerdings darf dieses Aussetzen nicht auf zwei Jahre beschränkt bleiben, was sämtliche Bemühungen der SPRIND um ausgesuchte Experten konterkarieren würde. Die Beschränkung muss nach Ansicht des VCI aufgehoben werden.

Ansprechpartner: Dr. Martin Reuter

Forschungs- und Technologiepolitik
T +49 (69) 2556-1584 | E reuter@vci.de

Verband der Chemischen Industrie e.V. – VCI

Mainzer Landstraße 55
60329 Frankfurt

www.vci.de | www.ihre-chemie.de | www.chemiehoch3.de

[LinkedIn](#) | [Twitter](#) | [YouTube](#) | [Facebook](#)

[Datenschutzhinweis](#) | [Compliance-Leitfaden](#) | [Transparenz](#)

- Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40
- Der VCI ist unter der Registernummer R000476 im Lobbyregister, für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber der Bundesregierung, registriert.

Der Verband der Chemischen Industrie (VCI) vertritt die Interessen von rund 1.900 Unternehmen aus der chemisch-pharmazeutischen Industrie und chemienaher Wirtschaftszweige gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. 2021 setzten die Mitgliedsunternehmen des VCI rund 220 Milliarden Euro um und beschäftigten mehr als 530.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.